

Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Hochwasserschutzmaßnahmen an der Glotter in Nimburg

Mit Schreiben vom 19.11.2019 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässer-
ausbau der Glotter zwischen der Waldstraße und der L114 auf Gemarkung Nimburg bean-
tragt. Der linksseitig vorhandene Hochwasserdamm soll saniert und auf das Extremhochwas-
ser gemäß der Hochwassergefahrenkarte ausgelegt werden. Dies beinhaltet insbesondere die
Sanierung des Hochwasserdamms, Erhöhung des Freibords und Errichtung einer 50 m langen
Bachmauer. Dies kann zu Veränderungen der Wasserspiegellagen auch außer Orts bis auf
die Gemarkung Bahlingen führen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen für die Dauer
eines Monats während der Dienststunden, beginnend vom Freitag, 26. Juni 2020 bis ein-
schließlich Montag, 27. Juli 2020 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen, Bahlinger
Straße 30 (Zehntscheuer), Zimmer im Dachspitz zur Einsichtnahme durch jedermann öffent-
lich aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Teningen
unter <https://www.teningen.de/home/bauen+und+wirtschaft/bauleitplanung.html> einseh-
bar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ab-
lauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde **79331 Teningen, Bahlinger Straße 30 (Zehnt-
scheuer)**, Zimmer im Dachspitz oder beim Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirt-
schaft und Bodenschutz, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, Zimmer Nr. 237 schriftlich
oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen
den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stel-
lungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den
Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben
haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die
Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stel-
lungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entspre-
chend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
2. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Bürger-
meisteramt der Gemeinde Teningen oder Bahlingen oder beim Landratsamt Emmendingen
maßgeblich. Dies gilt auch für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt
sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt
werden.
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Teningen, 24. Juni 2020
Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister